

Präsident D. Haase: Es würde, da auf vier Wochen Urlaub gegeben worden ist, der Stellvertreter des Abg. Lattermann einzuberufen sein. Ist die Kammer damit einverstanden, daß der Stellvertreter des Abg. Lattermann einberufen werde? — Einstimmig Ja.

(Nr. 23.) Allerhöchstes Decret vom 11. December 1851, die Abänderung einiger Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 17. December 1837 betreffend.

Präsident D. Haase: Das Directorium empfiehlt Ihnen, dieses allerhöchste Decret der ersten Deputation zu überweisen; übrigens ist es zum Drucke zu befördern. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 24.) Allerhöchstes Decret vom 11. December 1851, die bei Mobilmachung der königlich sächsischen Truppen zu gewährenden Equipirungsbeihilfen und Feldzulagen betreffend.

Präsident D. Haase: Will die Kammer dieses allerhöchste Decret nach vorhergängigem Drucke der zweiten Deputation überweisen? — Einstimmig Ja.

(Nr. 25.) Protocollauszug der ersten Kammer vom 13. d. M., die Wahl zweier Mitglieder zum Ausschusse zur Verwaltung der Staatsschuldencasse und der Stellvertreter derselben betreffend.

Präsident D. Haase: Wie Ihnen bekannt, steht dieser Gegenstand auf der heutigen Tagesordnung und es wird noch in heutiger Sitzung die Wahl von unserer Seite vollzogen werden.

(Nr. 26.) Beschluß der ersten Kammer vom 13. d. M. in Betreff der von dem königlichen Gesamtministerium übersendeten gedruckten Landtagschriften mehrerer deutscher Staaten.

Präsident D. Haase: Es wird diese Eingabe in der Kanzlei liegen geblieben sein. Wir werden also den Beschluß darüber heute aussetzen.

(Nr. 27.) Petition der Abgg. D. Jahn, Vicepräsident Gottschald und Francke um Verlegung der Straße von Plauen nach Delitzsch und um Herstellung des noch ungebauten Theiles der Straße von Markneukirchen nach Klingenthal im Boigtlande.

Präsident D. Haase: Dergleichen Petitionen, meine Herren, sind gewöhnlich bei den früheren Landtagen an die zweite Deputation überwiesen worden. Es gehen auf jedem Landtage Petitionen ähnlichen Inhalts ein, sie greifen in einander und können nur im Zusammenhange beurtheilt werden; wegen des dabei nöthigen Bewilligungswerkes sind sie jederzeit der Finanzdeputation überwiesen worden. Das Directorium schlägt Ihnen also vor, diese Petition an die zweite Deputation zu überweisen. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Der Herr Abg. Rex v. Thielau hat wegen dringender Abhaltung für heute und morgen sich

entschuldigen lassen, ebenso der Abg. Hilbert wegen Unwohlseins. Wir können nun zur

### Tagesordnung

übergehen ...

Abg. Meyer: Ich habe anzuzeigen, daß die vierte Deputation sich constituirt, mich zum Vorstande und den Abg. D. Wahle zum Secretair ernannt hat.

Präsident D. Haase: Es wird dies beim Protocoll bemerkt werden. Wir gelangen jetzt, meine Herren, zur Wahl des Staatsschuldenverwaltungsausschusses. Ich erlaube mir jedoch zuvor, Ihnen noch einige darauf bezügliche gesetzliche Bestimmungen mitzutheilen. Zuerst mache ich Sie auf die §. 121 unserer Landtagsordnung aufmerksam. Sie lautet:

„Der nach §. 107 der Verfassungsurkunde mit der Verwaltung der Staatsschuldencasse zu beauftragende ständische Ausschuss wird nach Maassgabe des darüber vorliegenden besonderen Gesetzes bestellt. Auf die Wahl der Mitglieder leidet dasjenige Anwendung, was die Landtagsordnung über die Wahl zu den Deputationen der Ständeversammlung überhaupt bestimmt.“

Die eben angezogene Paragraphe der Verfassungsurkunde aber lautet so:

„§. 107. Zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden besteht eine besondere Staatsschuldencasse, welche unter die Verwaltung der Stände gestellt ist.

Diese Verwaltung wird durch einen ständischen Ausschuss mit Hülfe der von ihm ernannten und vom Könige bestätigten Beamten geführt. Er hat auch bei erfolglicher Auflösung der zweiten Kammer seine Geschäfte bis zur Eröffnung der neuen Ständeversammlung und erfolgter Wahl eines neuen Ausschusses fortzusetzen.

Der Regierung steht vermöge des Obergewaltrechts frei, von dem Zustande der Casse zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Die Jahresrechnungen über dieselbe werden von der obersten Rechnungsbehörde geprüft und bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115) den Ständen zur Erinnerung und Justification vorgelegt. Nach erfolgter Justification wird das Resultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht.“

Was nun das angezogene Gesetz anlangt, so heißt es:

„§. 3. Diese Staatsschuldencasse hat ihren Sitz in Dresden. Es erhält aber auch zu Leipzig eine Steuercasse Auftrag, die fälligen Capitalien und Zinsen an die daselbst sich anmeldenden Gläubiger oder Inhaber von Scheinen und Coupons in eben der Maasse, wie es bei der Staatsschuldencasse selbst geschieht, zu bezahlen.

§. 4. Alle noch jetzt gültige frühere Verordnungen und Bestimmungen über die Tilgung und Verzinsung der Steuer- und Kammer schulden bleiben ihrem vollständigen Inhalte nach bei Kräften.

§. 5. Es werden fernerhin, wie bisher, die bereitesten und sichersten Staatseinkünfte zu der geord-